

Satzung des Schützenverein Immergrün Langenbach e. V.



beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 25.04.2003 in Langenbach.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freising unter der Registriernummer VR...780... am 25.7.2003

§ 1 • Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schützenverein „Immergrün“ Langenbach e. V.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Freising.
- 1.4 Der Sitz des Vereines ist Langenbach.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 • Ziele und Aufgaben des Vereines

- 2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurschießsportes für alle Altersstufen, sowie die Sach- und fachgerechte Ausbildung von Schießsportlern für den Wettbewerb auf Turnieren.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 • Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, d. h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln einer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 • Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im:

- Bayerischen Sportschützenbund e. V.

§ 5 • Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
 - 5.1.1 Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
 - 5.1.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - 5.1.3 Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
 - 5.1.4 Eine Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
 - 5.2.1 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 - 5.2.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 5.2.3 Gegen den Beschluß des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - 5.2.4 Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.
 - 5.2.5 Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes oder durch persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung bekanntzugeben.

- 5.2.6 Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen die Beitragsforderungen nicht beglichen wurden.

§ 6 · Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Der Verein führt ordentliche und Ehrenmitglieder.
6.2 Die ordentlichen Mitglieder können als aktive oder passive Mitglieder im Verein sein.
6.3 Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
6.4 Die Mitgliederversammlung erläßt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 · Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (lt. § 26 BGB)
3. der Vereinsausschuss

§ 8 · Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
8.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
8.3 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht möglich. Jedoch kann die Stimme eines minderjährigen Mitgliedes unter 16 Jahren auf einen Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten übertragen werden, die sodann die Interessen ihres Kindes im Verein vertreten.
8.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird von dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder die Behandlung zuläßt.
8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstands bzw. des Vereinsausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung anzuberaumen. Sie muß längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8.7 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
8.8 Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Bei Wahlen bestimmt er einen Wahlleiter. Die Abstimmung bei Wahlen können geheim oder offen erfolgen. Geheim ist abzustimmen, wenn zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn dies mindestens fünf Mitglieder der Versammlung verlangen.
8.9 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
8.9.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
8.9.2 Beschlußfassung über den Jahresabschluß.
8.9.3 Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses.
8.9.4 Wahl und Abwahl des Vorstands.
8.9.5 Wahl und Abwahl des Vereinsausschusses.
8.9.6 Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren.
8.9.7 Beschlußfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereines.
8.9.8 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines.
8.10 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8.11 Die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, der Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 9 · Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 9.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt .
- 9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9.4 Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.5 Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9.6 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, sowie die Geschäftsführung und die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.
- 9.7 Intern wird für den Vorstand folgende Regelung festgelegt:
 - 9.7.1 Jedes Vorstandsmitglied kann Geschäfte, die den Verein belasten, selbständig nur bis zu einer Höhe von 500,00 € (fünfhundert Euro) vornehmen.
 - 9.7.2 Über den Betrag von 500,00 € hinaus, bis zu einer Höhe von 2.500,00 € (zweitausendfünfhundert Euro) bedarf es der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
 - 9.7.3 Bei Beträgen von 2.500,00 € bis 5.000,00 € (fünftausend Euro) ist die gemeinsame Zeichnung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
 - 9.7.4 Bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem Vermögen, über den Betrag von 5.000,00 € (fünftausend Euro) hinaus, sowie zur Aufnahme eines Kredites bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für derartige Beschlüsse ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.8 Beschlüsse und Sitzungen des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 10 · Vereinsausschuss

- 10.1 Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - der Vorstand
 - der Schriftwart
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
- 10.2 Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 10.3 Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 10.4 Die Mitglieder des Vereinsausschusses können jederzeit durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10.5 Der Vorstand und der Vereinsausschuss ergänzen sich im Falle des Ausscheidens oder der Abwahl eines Mitgliedes durch Zuwahl.
- 10.6 Es können mehrere Vereinsausschussämter in einer Person vereinigt werden (ausgenommen den Vorstandsämtern).
- 10.7 Beschlüsse und Sitzungen des Vereinsausschusses sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen .

§ 11 · Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereines zum Jahresende zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenführung. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen.

§ 12 · Verbindlichkeit von Ordnungen

- 12.1 Für alle Mitglieder sind folgende Ordnungen in ihrer jeweilig gültigen Fassung verbindlich:
 - Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V.
- 12.2 Diese Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 · Ordnungen



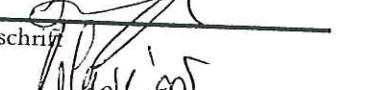
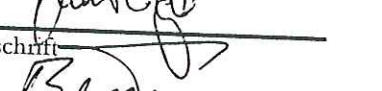


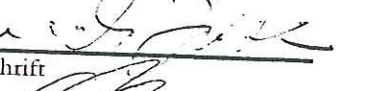
Der Verein kann sich durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung eine Finanz-, Geschäfts-, Jugend- und Rechtsordnung geben.

§ 14 • Satzungsänderungen und Auflösung

- 14.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 14.2 Für die Beschlußfassung bei Zweckänderungen und Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.3 Satzungsänderungen sind nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich.
- 14.4 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von dem Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 14.5 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 14.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereines an die Gemeinde Langenbach, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seiner bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde errichtet am 25.4.2003

Langenbach den 25.4.2003

Lichtenauer Thomas	
Name	Unterschrift
Baumgartner Thomas	
Name	Unterschrift
Schweiger Helmut	
Name	Unterschrift
Baumgartner Georg	
Name	Unterschrift
Lichtenauer Josef	
Name	Unterschrift
Pulisch Jürgen	
Name	Unterschrift
Seußl Anton	
Name	Unterschrift

Im Vereinsregister des Amtsgerichts
Freising wurde eingetragen am 25.07.2003
unter

VR 780:
Schützenverein „Immergrün“
Langenbach e.V.
Sitz: Langenbach


Amtsgericht Freising
Zweigstelle Moosburg

Bauer
Amtsinspektor